

Justizprüfungsamt, Am Wall 196, 28195 Bremen

Bremen, 27. April 2015

Ihr Antrag nach dem BremIFG vom 03.04.2015, hier eingegangen am 07.04.2015

Ihr o.g. Antrag wird **abgelehnt**.

Gründe:

Mit dem o.g. Antrag begehren Sie die Übersendung sämtlicher Aufgabenstellungen der Examensklausuren zur ersten juristischen Prüfung (gemeint wohl: der staatlichen Pflichtfachprüfung) aus den Jahren 2010 – 2014 unter Angabe der jeweiligen Bearbeitungszeit, etwaigen Lösungsskizzen bzw. Korrekturanweisungen sowie Informationen zum jeweiligen Notendurchschnitt. Ihrem Begehren kann jedoch nicht entsprochen werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Soweit Ihr Antrag sich auf die betreffenden Lösungshinweise bezieht, ist schon der Anwendungsbereich des BremIFG nicht eröffnet. Zwar besteht gemäß § 1 Abs. 1 BremIFG grundsätzlich ein Anspruch für jeden auf Zugang zu amtlichen Informationen u.a. gegenüber den dort genannten Behörden. Jedoch handelt es bei den Lösungshinweisen zu den fraglichen Klausuren nicht um amtliche Informationen im Sinne des i. S. d. § 2 Nr. 1 BremIFG, so dass diese auch nicht in den Anwendungsbereich des betreffenden Gesetzes fallen. Denn die Lösungshinweise stellen nur interne Arbeitsmittel dar, die kein Aktenbestandteil werden.

Bezüglich der Klausuren selbst kann die Information schon deshalb nicht erfolgen, weil dem § 4 Abs. 1 Satz 1 BremIFG entgegen. Gemäß dieser Vorschrift soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen, wenn die vorzeitige Bekanntgabe die bevorstehende behördliche Maßnahme vereiteln würde. Dies ist vorliegend der Fall. Denn die betreffenden Klausuren sollen zukünftig jedenfalls in der Ausbildung noch Verwendung finden. Dies aber würde durch die Bekanntgabe der Aufgabenstellungen vereitelt werden. Zudem steht der Informationsgewährung auch § 6 Satz 1 BremIFG entgegen. Denn die Klausuren werden regelmäßig dem Justizprüfungsamt von den Erstellern nur zur Verwendung als Prüfungsaufgaben und ggf. nach Ablauf einer Sperrfrist für Ausbildungszwecke zur Verfügung gestellt. Eine darüber hinausgehende Verwendung begegnet daher urheberrechtlichen Bedenken. Soweit Aufgabenstellungen Gegenstand von noch laufenden Gerichtsverfahren sind, steht der Auskunftserteilung zusätzlich auch § 3 Nr. 1 d), erste Alt. BremIFG entgegen.

Schließlich wird der Antrag im Übrigen, nämlich bezüglich der Informationen zur Bearbeitungszeit der Klausuren sowie zu den Ergebnissen gemäß § 9 Abs. 3 BremIFG abgelehnt. Diese Informationen sind ohne weiteres aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen, da sich die reguläre Bearbeitungszeit unmittelbar aus dem Gesetz, nämlich dem JAPG, ergibt, das z.B. auf der Homepage des Justizprüfungsamtes einsehbar ist. Statistisches Material für die betreffenden Jahre findet sich auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz. Angesichts der leichten Zugänglichkeit dieser Informationen erscheint die Informationsverschaffung durch das Justizprüfungsamt entbehrlich.

Ihr Antrag konnte daher keinen Erfolg haben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

